

Abg. Tzschucke gestellt hat, wenigstens ein formelles Bedenken entgegensteht; denn es ist doch nicht gewiß, daß ein Ueberschuß da sein werde, es ist nur Vermuthung, es ist wahrscheinlich, aber es wäre allerdings auch möglich, daß, wenn wir nur 8 Pfennige bewilligten, ein Deficit einträte. Ich glaube daher, daß es mehr im allseitigen Interesse sein würde, wenn wir zwar die hohe Staatsregierung ermächtigten, 9 Pfennige zu erheben, zu gleicher Zeit aber auch dazu, wenn die Ueberschüsse sich so zeigen, daß der neunte Pfennig übertragen werden kann, alsdann nur 8 Pfennige zu nehmen. Die hohe Staatsregierung wird zu Ende des Jahres 1844, wenn der letzte Termin dieses Jahres ausgeschrieben wird, hierüber ganz im Klaren sein, und sie wird dann übersehen können, ob sie, ohne einen Defect befürchten zu müssen, diesen Erlaß bewilligen kann. Ich erlaube mir daher, einen Antrag dahin zu stellen: „die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, für den zu erwartenden Fall, daß die Ueberschüsse der laufenden Finanzperiode es gestatten, die Grundsteuer nur nach acht Pfennigen für die Steuereinheit zu erheben.“ — Findet mein Vorschlag Annahme in der Kammer, wie ich hoffe, und erklärt sich, wie ich dringend wünsche, die hohe Staatsregierung damit einverstanden, so wird wenigstens der Nutzen auf jeden Fall daraus hervorgehen, daß die Steuerpflichtigen, die sich durch die neue Grundsteuer verletzt fühlen, einigermaßen beruhigt werden, und man wird unter allen Umständen der geehrten Kammer und der hohen Staatsregierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie versucht haben, eine harte Bedrückung der Steuerpflichtigen zu mindern. Die Erleichterung wird übrigens allen Classen der Staatsbürger in gleicher Weise zu Gute kommen, und ich kann mir daher auch nicht denken, daß mein Antrag in der Kammer nicht allgemeine Annahme finden sollte. Ich bitte den Herrn Präsidenten, denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es schließt sich der Antrag des Abg. Brockhaus an das Deputationsgutachten an, nämlich nachdem die Deputation anrathet, die Kammer wolle die Bewilligung von 9 Pfennigen an Grundsteuer von jeder Steuereinheit auf jedes der Jahre 1844 und 1845 aussprechen, so wird noch beantragt, folgende Erklärung hinzuzufügen: „jedoch hierbei die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, für den zu erwartenden Fall, daß die Ueberschüsse der laufenden Finanzperiode es gestatten, die Grundsteuer nur nach acht Pfennigen für die Steuereinheit zu erheben.“ Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Wird hinlänglich unterstützt.

Abg. v. Bezschwig: Die Analogie, daß die Entschädigung der Steuerbefreiten nach 9 Pfennigen erfolgt ist, könnte mich nicht bestimmen, jetzt für die Bewilligung von 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit zu stimmen. Es ist schon bemerkt worden, daß die fragliche Entschädigung nicht mit 25, sondern nur mit 20 Procent zu Capital erhoben worden ist; es ist auch bemerkt worden, daß diese Entschädigung auf einem festen Abkommen beruht, wobei eine Mittelzahl angenommen worden ist,

mithin darauf nicht zurückzukommen ist. Die neue Grundsteuer ist nicht so eingerichtet, daß festgesetzt worden wäre, es werden so und so viel Thaler von einem Grundstücke jährlich erhoben; sondern es haften so und so viel Steuereinheiten auf einem Grundstücke, und die auf die Steuereinheit zu legenden Pfennige können nach Maßgabe der Umstände erhöht und ermäßigt werden. Wenn ich jetzt für die Bewilligung von 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit für die Jahre 1844 und 1845 stimme, so geschieht es aus der Ueberzeugung, daß, wenn wir das Eisenbahnsystem für unser Vaterland zu rechter Zeit ins Leben rufen wollen, dazu besondere Opfer nöthig sind. Ich halte auch dafür, daß die Summen, welche zu den Eisenbahnen verwendet werden, nicht als verloren anzusehen sind, sondern daß vorauszusetzen ist, daß diese Verwendungen erhebliche Zinsen tragen werden, und daß es ein Act der Gerechtigkeit sein werde, wenn man jetzt aus diesem Grund auf die Steuereinheit 9 Pfennige legt sodann eine Ermäßigung der Steuern eintreten zu lassen. Wenn der Antrag des geehrten Abg. Brockhaus dahin geht: „die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, für den zu erwartenden Fall, daß die Ueberschüsse der laufenden Finanzperiode es gestatten, die Grundsteuer nur nach 8 Pfennigen für die Steuereinheit zu erheben“, so kann ich diesem Antrage nicht entgegentreten, denn ich bin von der Gewissenhaftigkeit der hohen Staatsregierung überzeugt, daß, wenn es ohne Deficit möglich ist, sie schon in der gegenwärtigen Finanzperiode eine Ermäßigung eintreten lassen werde. Ich weiß zwar nicht, ob es in dieser Finanzperiode möglich sein wird, einen Erlaß eintreten zu lassen, aber ich kann doch dem Antrage des geehrten Abg. Brockhaus nicht entgegentreten, da er nichts Unmögliches verlangt, sondern die Umstände berücksichtigt wissen will.

Abg. Georgi (aus Myslau): Als ich mir das Wort erbat, hatte ich die Absicht, mich über den Antrag des Abg. Tzschucke auszusprechen und gegen denselben zu erklären aus dem Grunde, weil es doch nicht möglich ist, daß die Ständeversammlung ein Deficit im Budget ausspreche, wie es nach dem Antrage des geehrten Abgeordneten unzweifelhaft der Fall sein würde. Es ist mir nicht möglich gewesen, in der Schnelligkeit den Zahlen zu folgen, welche der Abgeordnete ausgesprochen hat, aber daß sie nicht vollständig auf Richtigkeit beruhen, das glaube ich auf das Bestimmteste versichern zu können aus der Berechnung, die über das Zahlenwerk der laufenden Finanzperiode in der zweiten Deputation angestellt worden ist. Es beträgt das Ausgabebudget für 1844  $16\,999,125$  Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. Hierzu erhöhter Landtagsaufwand 75 000 Thlr.; dagegen ab 160,000 Thlr., die für das Jahr 1843 zu Entschädigung der Realbefreiten nicht gebraucht werden, so bleibt eine Summe von 16 914,125 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. für die ganze Finanzperiode. Die sämtliche Einnahme mit Berechnung der Grundsteuer zu 9 Pfennigen auf die Steuereinheit ergibt nach Berechnung der Deputation eine Summe von 16,932 501 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf., mithin stellt sich ein Ueberschuß auf die ganze Finanzperiode von 18 375 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. heraus. Wenn in der Deputationsvorlage dieser Ueberschuß auf 74,375 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. berechnet wor-